



Bezirksregierung Münster

Informationen und Hinweise für die Aufstellung und Erarbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen zum Einleiten von Abwasser aus kommunalen Kläranlagen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster

1. Allgemeines

Die Erlaubnis ist unter Verwendung der nachfolgend beschriebenen Unterlagen zu beantragen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 vorzulegen. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis ergibt sich gemäß § 117 LWG i. V. m. der „Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz“ (ZustVU).

Es empfiehlt sich, im Vorfeld der Antragstellung den Kontakt mit dem Dezernat 54 zu suchen.

Bestehende Erlaubnisse sind mindestens sechs Monate vor Ablauf neu zu beantragen.

Über einen Erlaubnis Antrag kann nur dann entschieden werden, wenn dieser vollständig vorliegt.

2. Zulassungsvoraussetzungen und Prüfumfang

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis sind unter § 12 und § 57 WHG aufgeführt. Danach müssen u. a. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Emissionsanforderung) und die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar sein (Immissionsanforderung). Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG), wobei es insbesondere gilt, die Bewirtschaftungsziele (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG) zu erreichen. Bei neuen oder veränderten Einleitungen ist zudem das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG) zu beachten. Grundsätzlich müssen Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG).

Liegen keine absoluten Versagensgründe vor, sind im Rahmen der Antragsbearbeitung seitens der Bezirksregierung Münster zusammenfassend insbesondere folgende Fragestellungen zu prüfen:

- entspricht die Abwasseranlage dem Stand der Technik?
- werden die Emissionsanforderungen eingehalten?
- werden die Immissionsanforderungen eingehalten?
- sind weitere Anforderungen an die Einleitung für die Zielerreichung zu stellen?

Darüber hinaus sind ggf. noch weitergehende Prüfungen des Antrages erforderlich (z. B. bei Einleitung in ein „FFH-Gewässer“).



3. Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind die Unterlagen mit jedem Antrag auf Erlaubnis vollständig vorzulegen. Wird nur eine Neuerteilung ("Verlängerung") einer auslaufenden Erlaubnis für einen kurzen Zeitraum beantragt, kann nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster der Antragsumfang ggf. reduziert werden. Sind Antragsunterlagen einer Vorgängererlaubnis noch aktuell (z. B. Pläne), können diese auch als Kopie aus den alten Anträgen übernommen und dem neuen Antrag beigelegt werden.

Das Anschreiben zum Antrag ist zu zeichnen. Die Antragsunterlagen sind vollständig elektronisch vorzulegen. Dafür ist eine Cloud zu nutzen, die von der Bezirksregierung Münster zur Verfügung gestellt wird. Ob Papierausfertigungen vorzulegen sind, ist mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Für die Vorlage der digitalen Unterlagen sind die Vorgaben des Merkblattes für digitale Dokumente („Merkblatt Anforderungen an Elektronische Dokumente“) zu beachten. Dieses kann auf der Homepage der Bezirksregierung Münster heruntergeladen werden: https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/abwasser/kommunale_abwasserbeseitigung/index.html

3.1 Inhaltsverzeichnis

Als Vorblatt ist den Antragsunterlagen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

3.2 Begleitbogen

Der Begleitbogen im Anhang ist den Antragsunterlagen vollständig ausgefüllt beizufügen.

3.3 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht beschreibt neben den Grundzügen des Kanalisationsnetzes und des gewählten Reinigungsverfahrens alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zur Beurteilung des Antrages wichtigen Umstände. Besonderheiten z. B. in Bezug auf die Kläranlage, die Einleitung oder das Einzugsgebiet (z. B. besondere Indirekteinleiter) sind zu benennen. Die Ergebnisse der Immissionsbetrachtung (siehe Abschnitt 3.5) sind im Erläuterungsbericht darzustellen.

3.4 Einhaltung des Standes der Technik/Emissionsanforderungen

Die emissionsbezogenen Mindestanforderungen des Standes der Technik sind gemäß § 57 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 der Abwasserverordnung festgelegt. Diese Mindestanforderungen werden z. Zt. von allen kommunalen Kläranlagen im Regierungsbezirk Münster sicher eingehalten, so dass diesbezüglich i. d. R. keine gesonderten Nachweise vorzulegen sind.

3.5 Immissionsanforderungen

Trotz der bereits gegenüber den Mindestanforderungen im Anhang 1 der Abwasserverordnung vielfach festgelegten verschärften Überwachungswerte, haben die Kläranlageneinleitungen noch häufig einen deutlichen Einfluss auf die Qualität der Oberflächengewässer. Im Rahmen der Antragstellung sind daher der Zustand des aufnehmenden Gewässers und der Einfluss der Kläranlageneinleitung auf dieses Gewässer darzustellen und zu bewerten. Erfolgt die Einleitung in ein nicht berichtspflichtiges Gewässer sind auch die Auswirkungen auf den nachfolgenden berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper zu betrachten. Für die Beurteilung können Ihre eigenen Messungen im Gewässer ober- und unterhalb, sowie allgemein verfügbare Daten genutzt werden (z. B. Planungsein-



heitensteckbriefe, www.elwasweb.nrw.de). Gegebenenfalls können auch seitens der Bezirksregierung noch weitere Gewässermessdaten aus einem vom LANUV NRW durchgeführten Intensivmessprogramm für die Einleitung zur Verfügung gestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Immissionsbetrachtung sind dann die beantragten Überwachungswerte und ggf. Betriebsmittelwerte zu wählen. Vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbot es können diese in aller Regel nicht höher sein, als die bisher festgesetzten Werte. Es wird empfohlen, die beantragten Überwachungswerte und ggf. mittleren Betriebswerte vor Antragstellung mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

Während der Überwachungswert insbesondere unzulässig hohe Spitzenkonzentrationen verhindert, ist für die jährlich eingeleitete Fracht in erster Linie der Betriebsmittelwert maßgebend. Unter Abwägung der Betreiber-Interessen an einem möglichst wirtschaftlichen Betrieb mit geringem Risiko der Überschreitung eines Überwachungswertes und den Anforderungen an den Gewässerschutz, die Orientierungswerte und Umweltqualitätsnormen, häufig als Jahresmittelwert, einzuhalten, werden seitens der Bezirksregierung Münster zunehmend neben den Überwachungswerten zusätzlich auch Betriebsmittelwerte für ausgewählte Parameter festgesetzt. Betriebsmittelwerte sind nicht relevant für die Abwasserabgabe oder strafrechtliche Konsequenzen.

3.6 Planunterlagen

3.6.1 Übersichtsplan (Maßstab 1 : 25.000)

Aus dem Übersichtsplan müssen der Ort der Einleitungsstelle, das zugehörige Gewässersystem und das gesamte zugehörige Entwässerungsgebiet, z. B. farbige dargestellt, hervorgehen.

3.6.2 Lageplan (Maßstab 1 : 5.000)

Darstellung des Einzugsgebietes

3.6.3 Lageplan (Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000)

Der Lageplan muss einen ausreichenden Überblick über die örtliche Situation vermitteln und die genaue Lage der Einleitungsstelle mit Zuleitung enthalten. Die Fließrichtung des Gewässers und die Grenzen eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind einzutragen. Es ist die vom Antragsteller vorgesehene Anordnung der Mengenssstelle, der Probenahmestelle und der Temperaturmessstelle darzustellen und zu bezeichnen. Des Weiteren sind ober- und unterhalb der Einleitungsstelle der Kläranlage ins Gewässer die Gütemessstelle mit den 6-stelligen GÜS-Messstellennummern (siehe www.elwasweb.nrw.de) darzustellen.

3.6.4 Systemskizze

Die Systemskizze soll schematisch die einzelnen Bauwerke bzw. Reinigungsstufen sowie deren Verbindungen skizzieren.

3.6.5 Längsschnitt der Zuleitung zum Gewässer

Im Längsschnitt sind der Ablaufpunkt aus der Kläranlage (i. d. R. Überfallkante der Nachklärung), die Ablaufleitung zum Gewässer und die maßgeblichen Wasserstände (MW, HW 10, HW 100) des Gewässers darzustellen. Der Längsschnitt dient insbesondere dazu, die Hochwasserfreiheit der Kläranlage zu beurteilen. Eine unmaßstäbliche Darstellung ist ausreichend.

3.6.6 Darstellung des Einleitungsbauwerkes

Zeichnungen von Grundriss, Schnitt und Draufsicht im Maßstab 1 : 10 bis 1 : 100 (je nach Größe). Bei bestehenden Einleitungsbauwerken sind zusätzlich aktuelle Fotos vorzulegen.



3.7 Weitere Genehmigungen

Soweit diese nicht von der Bezirksregierung erteilt wurden, sind jeweils erteilte Bescheide, welche im Zusammenhang mit der Einleitung stehen (z. B. Bewilligungen, Erlaubnisse, Ordnungsverfügungen, Genehmigungen nach §§ 22, 84 LWG, Plangenehmigungen bzw. Planfeststellungsbeschlüsse gem. § 68 WHG, Genehmigungen / Befreiungen nach Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnungen, strompolizeiliche Verfügungen) mit Angabe des Genehmigungstatbestandes, der Genehmigungsbehörde sowie des Datums der Erteilung der Genehmigung mit Aktenzeichen aufzuführen.

3.8 FFH-Vorprüfung

Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes (FFH- und Vogelschutzgebiete) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG erforderlich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Einleitung direkt in ein Gewässer erfolgt, welches als Natura-2000-Gebiet ("FFH-Gewässer") ausgewiesen ist oder wenn der Gewässerlauf im weiteren Verlauf kurz unterhalb der Einleitungsstelle ein entsprechendes Gebiet durchfließt (i. d. R. Abstand weniger als 3 km).

Die Prüfung muss mindestens eine Voruntersuchung umfassen (sog. FFH-Vorprüfung oder FFH-Erheblichkeitsbetrachtung), in deren Rahmen zunächst abzuschätzen ist, ob mit der Einleitung potenzielle Auswirkungen verbunden sind, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes führen könnten. Ist dies der Fall, muss die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

Hinweis für Naturschutzinformationen: Das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) der Bezirksregierung als zuständige Fachdienststelle steht unter der Telefonnummer 0251/411-1660 als Ansprechpartner zur Verfügung.



Begleitbogen zum Erlaubnisantrag gemäß § 8 WHG für eine Abwassereinleitung aus einer kommunalen Kläranlage in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster

1. Angaben zur Betreiberin / zum Betreiber

- 1.1 Name:
Straße:
Postfach:
Ort:
Gemeindeschlüsselzahl:

1.2 zuständige/-s Amt/Stelle:

1.3 Ansprechpartner/-in*

Name:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Fax:

Vertreter:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Fax:

*Verantwortlicher für Abwasserbehandlungsanlage und Abwassereinleitung

Der/Die Antragssteller/-in hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der / die für die Abwasserbehandlungsanlage und die Abwassereinleitung verantwortliche Ansprechpartner/-in bzw. sein/-e Stellvertreter/-in auch außerhalb der Dienstzeit erreichbar ist.

1.4 Gewässerschutzbeauftragter

Name:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Fax:

Vertreter:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Fax:

1.5 Bezeichnung der Kläranlage

Name:

Straße:

Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Fax:

1.6 Betreiber der Kläranlage: (falls nicht identisch mit Ziffer 1.1)

Name:

Straße:

Ort:

Telefon:

Mobil:



E-Mail:

Fax:

2. Beschreibung der Kläranlage

- 2.1 Bemessungsbelastung: EW
davon Industrieanteil: EW
Einzeleinleiter:
a) EW
b) EW
c) EW
lt. Genehmigung vom:
angeschlossene Einwohnerwerte:
Stand:
Größenklasse gem. Anhang 1 der AbwV:
- 2.2. Lage der Kläranlage (Nachklärbecken)
Nr. der Topografischen Karte (1:25.000):
Ostwert:
Nordwert:
Messstellennummer des LANUV:
Kläranlagennummer des LANUV:

3. Beschreibung der Einleitung

- 3.1 Einleitungsnummer LANUV:
3.2 Gewässerkennzahl (GEWKZ):
3.3 Gewässername:
gem. "Digitaler Gewässerstationierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen", (GSK 3D)
3.4 Stationierung:
stationierte Gewässer: km
nicht stationierte Gewässer: km
Soweit die Gewässerfolge bis zum nächsten Gewässer (Hauptvorfluter) mehr als zwei Gewässer umfasst, ist die Kilometrierung für alle benutzten Gewässer anzugeben.
3.5 Bezeichnung des Oberflächenwasserkörpers:
Die Einleitung liegt im Wasserkörper : DE_NRW_
Erfolgt die Einleitung nicht unmittelbar in einen berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper ist hier die Nummer des berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers anzugeben, in den das Einleitgewässer einmündet.
3.6 Lage der Einleitungsstelle (ETRS 89 / UTM)
Ostwert: Nordwert:
3.7 Die Einleitung erfolgt
 vom linken Ufer vom rechten Ufer vor Kopf
 über Mittelwasser unter Mittelwasser
 mit natürlichem Gefälle mittels Pumpwerk



3.8 Mündungsprofil des Auslaufbauwerkes

- offenes Gerinne
- geschlossenes Profil

Querschnitt/Abmessung:

3.9 Finden weitere Einleitungen (z. B. aus Regenüberlaufbecken) über das o. g. Einleitungsbauwerk statt?

- ja
- nein

Wenn ja, welche?

Bezeichnung: l/s

Bezeichnung: l/s

3.10 Bestehen gesonderte Erlaubnisse für diese Einleitungen?

- ja
- nein

Wenn ja, welche?

Erlaubnisbehörde: Datum: Az:

Erlaubnisbehörde: Datum: Az:

4. Zweck der Einleitung

4.1 Abwasserbeseitigung für die Gebiete

Gemeinde:

Ortsteil/-e:

Gebiet:

Größe des Einzugsgebietes (A_E): ha

- davon Entwässerung im Trennsystem: ha

- davon Entwässerung im Mischsystem: ha

Zusätzlich Entsorgung von industriellen Abwässern (gemäß den maßgeblichen Anhängen der AbwV):

Nr. des Anhanges

- nach Anhang l/s

- nach Anhang l/s

- nach Anhang l/s

4.2 Abwassermenge im Zulaufbauwerk der Kläranlage (analog A 126 / A 131) gem. Genehmigung

Trockenwetterabfluss (Q_t) l/s

darin enthaltener Fremdwasseranteil (Q_f) l/s

Mischwasserabfluss (Q_m) l/s

bzw. max. Abfluss bei reiner Trennkanalisation l/s

5. Mengenbestimmung

5.1 Beschreibung der Messeinrichtung

- Venturi - Gerinne
- MID - Messung

Sonstige:

Hersteller:

Lage: (Bezeichnung im Lageplan)

Messbereichsendwert: l/s

Datum der letzten Kalibrierung:



Art und Standort des / der Regenschreiber / s:

5.2 Werden der Einleitungsstelle außer dem Kläranlagenablauf weitere Teilströme zugeführt? (vgl. Ziffer 3.2)

Beschreibung:

Höchstabwasservolumenstrom: l/s

5.3 Abwasservolumenstrom im Kläranlagenablauf:

im Kläranlagenablauf (vgl. Ziffer 4.2) m³/0,5 h

6. Sonstige Angaben

6.1 Erfolgt die Einleitung in ein festgesetztes oder geplantes Wasserschutz-/Heilquellenschutzgebiet / Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet)?

ja nein

Wenn ja - Name und Nummer des betroffenen Schutzgebietes und Angabe der betroffenen Schutzzone

Hinweis: Bei Betroffenheit eines FFH-Gebietes ist den Antragsunterlagen eine FFH-Vorprüfung beizufügen.

6.2 Durchfließt der Wasserstrom im weiteren Verlauf unterhalb der Einleitungsstelle (i. d. R. 3 km) ein Wasserschutz-/ Heilquellenschutzgebiet/ Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet)?

ja nein

Wenn ja - Name und Nummer des betroffenen Schutzgebietes und Angabe der betroffenen Schutzzone

Hinweis: Bei Betroffenheit eines FFH-Gebietes ist den Antragsunterlagen eine FFH-Vorprüfung beizufügen.

6.3 Sonstige Anmerkungen/Zusätzliche Angaben

Anmerkung:

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Das Gefährdungspotential ist für jede Einleitungsstelle individuell und umfassend zu ermitteln (ggfls. gesonderter Bericht). Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung möglicher Gefährdungen durch die Einleitung im Bereich des Einleitungsbauwerkes und im weiteren Gewässerverlauf (z. B. Einzäunung des Gefahrenbereiches, Warnschilder, Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten des Einleitungsbereiches), ggfls. gesonderter Bericht.

7. Qualitätsanforderungen / Abgaberechtliche Festsetzungen

7.1 Qualitätsanforderungen

Beantragte Überwachungswerte für die Einleitung:

im Ablauf der Nachklärung: im Ablauf des Schönungssteiches:

ACP

- | | |
|-----------------------|-------|
| a) CSB | mg /l |
| b) BSB ₅ | mg /l |
| c) NH ₄ -N | mg /l |
| d) P _{ges.} | mg /l |



- e) N_{ges.} mg /l
- f) mg /l
- g) mg /l

Beantragte Betriebsmittelwerte für die Einleitung

ACP

- a) CSB mg/l
- b) P_{ges} mg/l
- c) mg/l
- d) mg/l

Hinweis: Der Betriebsmittelwert ist nicht relevant für die Abwasserabgabe oder strafrechtliche Konsequenzen. Eine Überschreitung des Betriebsmittelwertes wird nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

7.2 Jahresschmutzwassermenge:

Jahresschmutzwassermenge (JSM) der letzten 5 Jahre – der Kläranlage.

Jahr	
Jahresschmutzwassermenge	m ³ /a
Jahresschmutzwassermenge	m ³ /a
Jahresschmutzwassermenge	m ³ /a
Jahresschmutzwassermenge	m ³ /a
Jahresschmutzwassermenge	m ³ /a

Siehe hierzu die Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der JSM bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser, RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 23.11.2017, MBl. NRW. S. 977, in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Excel-Tabelle zur Berechnung der JSM steht auf der Homepage der Bezirksregierung Münster zum Download zur Verfügung (http://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/abwasser/kommunale_abwasserbeseitigung/index.html). Die Excel-Tabellen zur Berechnung der Jahresschmutzwassermenge sind für die angegebenen Jahre mit vorzulegen.

Ort der Messung:

- im Zulauf
- hinter Vorklärung
- hinter Nachklärung
- hinter Schönungsteich

Festlegung der JSM beantragt auf **m³/a**

8. Rechtliche Ausgangslage

Ist eine wasserrechtliche Regelung vorhanden?



ja

nein

Wenn ja, welche:

Erlaubnis

Ordnungsverfügung

Regelung getroffen gem.

am

Az:

zuletzt geändert am:

durch (Behörde):

Geltungsdauer bis:

Wasserbuchaktenzeichen:

Nein, ggfls. weitere Erläuterungen

9. **Befristung**

- Befristung der beantragten Erlaubnis (maximal 1 - 3 Jahre) zur weiteren Nachweisführung einer gewässerträglichen Gewässerbenutzung, zur Planung von Ertüchtigungsmaßnahmen zur Einhaltung weitergehender Anforderungen und/oder zur Umsetzung dieser Maßnahmen.: Jahre
- Befristung der beantragten Erlaubnis (maximal 10 Jahre) bei einer nachweislich gewässerträglichen Gewässerbenutzung unter Einhaltung der Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV): Jahre
- Befristung der beantragten Erlaubnis (maximal 20 Jahre) bei einer nachweislich gewässerträglichen Gewässerbenutzung unter Einhaltung der Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und bei einer vorhandenen und betriebenen 4. Reinigungsstufe zur Mikroschadstoffelimination: Jahre

Ort, Datum
